

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 662

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 662, Rn. X

BGH 5 StR 189/18 - Beschluss vom 23. Mai 2018 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Januar 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass lediglich ein Betrag in Höhe von 23.470 Euro als Wertersatz eingezogen wird (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts); im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.